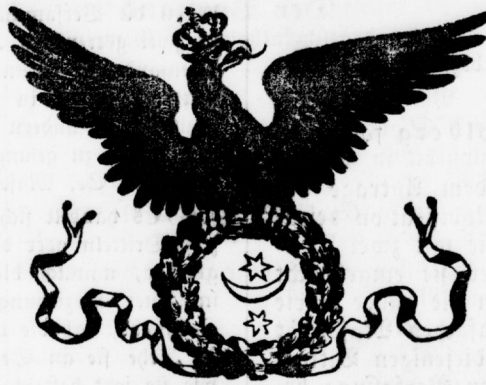


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breites
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 151.

Halle, Freitag den 2. Juli
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. In der Sitzung der Herren-Kurie am 21. Juni wurden die an die Stände-Kurie gerichteten Mittheilungen wegen der Anträge auf Abänderungen der Verordnungen vom 3. Febr., ferner wegen der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderung in Theile und über Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens in der ganzen Monarchie im Entwurfe vorgelesen.

Die Versammlung berieth den Antrag der Stände-Kurie über Erweiterung des Petitionsrechtes. Eine Kommission des Herrenstandes gab folgendes Gutachten:

Die Kurie der drei Stände hat an des Königs Majestät eine allerunterthänigste Bitte um Erweiterung des Petitionsrechtes beschlossen, welche der vierten Abtheilung der Herren-Kurie zur vorbereitenden Begutachtung vorlag. Diese Bitte stützt sich auf die Einzel-Petitionen von zehn Abgeordneten, indem sie das denselben Gemeinsame zusammenstellte und vier derselben mit verfassungsmäßiger Majorität als die ihrigen adoptirt. Die Abtheilung hat sowohl deren Inhalt, als auch die beigelegten Erklärungen, weshalb die Kurie der drei Stände jene Bitten zu den ihrigen erhoben hat, einer reiflichen Erwägung unterzogen und erlaubt sich in Folgendem ihr Gutachten über jede einzelne jener Bitten nach der Reihenfolge derselben abzulegen:

Der Bitte ad I.

daß des Königs Majestät geruhen möge, die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Dritttheilen für einzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allernächst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmungen bei den Provinzial-Landtagen den nächsten Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen;

hat die Abtheilung, ihrem ganzen Inhalte nach, sich anzuschließen nicht für zweckmäßig erachtet.

Man erkannte an, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen ständischen Versammlungen bestehe, welche, wie der

Vereinigte Landtag, aus zwei gleichberechtigten Körpern zusammengesetzt sind, wo also die Zustimmung beider Kurien zu einer an des Königs Majestät zu richtenden Bitte und Beschwerde nöthig sei, und denen, welche eine einzige ungetrennte Versammlung bilden, wie die Vereinigten ständischen Ausschüsse und die Provinzial-Landtage. Da hier eine doppelte Berathung und Beschlussnahme nicht statfinde, so war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß für diese letzteren ständischen Versammlungen eine Veränderung der bisherigen Bestimmungen nicht wünschenswerth sei; daß hier also auch fernerhin eine Majorität von zwei Drittel der Stimmenden nöthig sein möge, um eine Bitte oder Beschwerde an des Königs Majestät zu beschließen.

Wenn nun bei dem Vereinigten Landtage durch die nothwendige Zustimmung der einen Kurie zu den von der anderen votirten Bitten unverkennbar eine größere Garantie gegeben sei, so war die Majorität der Abtheilung der Ansicht, daß auf dem Vereinigten Landtage nach dem Beispiele anderer deutscher Länder, wo zwei ständische Versammlungen vorhanden sind, die einfache Majorität als Regel genügend erscheine; wogegen, wenn es sich um Veränderung der ständischen Verfassung handle, ebenfalls nach dem Beispiel anderer deutscher Länder, eine größere Majorität erforderlich sei, also für diese Fälle die Majorität der zwei Drittel beizubehalten sein würde. Unter ständischer Verfassung sei aber der ganze ständische Organismus, also von dem Vereinigten Landtage bis zu den Kreistagen hinab, zu verstehen. Für andere Fälle, für so zu sagen materielle Petitionen, erscheine auf dem Vereinigten Landtage es noch besonders deshalb wünschenswerth, die einfache Majorität gelten zu lassen, weil in unseren Gesetzen die Bestimmung nicht aufgeführt sei, daß der Landtag einfach die Erklärung abgeben könne: daß er einen Gegenstand der Verwahrung überweise. Da dies fehle, so sei nur die Wahl, entweder die Sache Sr. Majestät vorzutragen oder sie fallen zu lassen; was Beides unter Umständen nicht angemessen erscheine.

Aus diesen Gründen beschloß die Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen, der hohen Kurie vorzuschlagen:

dem Antrage ad I. der Petition der Kurie der drei Stände in Bezug auf die Verhandlungen des Vereinigten Landtages,

aber ohne Anwendung auf die Verhandlungen der Vereinigten ständischen Ausschüsse, mit der Modifikation beizutreten, daß davon diejenigen Bitten und Beschwerden ausgenommen bleiben, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung betreffen,

dagegen aber

dem zweiten Theile des Antrages ad I., bezüglich der Provinzial-Landtage, nicht beizutreten.

Dazu gab Graf Eberhard zu Stolberg folgendes Amendement:

»Die Herrenkurie möge beschließen, dem Antrage der Kurie der drei Stände ad I. mit der Modifikation beizutreten, daß eine Petition, nur wenn sie mit zwei Dritttheilen in derjenigen Kurie, bei welcher sie eingebracht worden ist, angenommen worden ist, in die andre Kurie kommen dürfe, dort aber mit der einfachen Majorität angenommen werden könne, dagegen diejenigen Bitten, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung betreffen, die Majorität von zwei Dritttheilen in beiden Kurien erhalten müßten, daß ferner auch dem zweiten Theile des Antrags ad I. bezüglich der Provinzial-Landtage nicht beigetreten werde.«

Nachdem mehrere Redner gesprochen, und der Referent der Abtheilung angeführt hatte, was in dieser Beziehung die konstitutionellen Verfassungen anderer Staaten bestimmt haben, äußerte der Prinz von Preußen:

Diese Beispiele waren doch für mich in sofern interessant, als sie die Wichtigkeit zeigen, die solchen Verhandlungen beigelegt wird, und es war darum interessant, diese Beispiele zu hören. Uebrigens habe ich in dem Patente vom 3. Februar eine weise Beschränkung in dieser Beziehung erblickt, damit auf der einen Seite nicht eine Ueberfluthung von Petitionen stattfindet und auf der andern Seite einer besonnenen und ruhigen Berathung Raum gegeben wird. Daher kann ich mich nur für die Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmung, oder mindestens doch nur für die engste Ausdehnung derselben erklären, also nur dafür, wie sie Graf Stolberg erwähnt hat.

Fürst Radziwill schlug folgendes Amendement vor: »Daß eine Petition, gleichviel aus welcher der Kurien sie hervorgegangen, in dieser $\frac{2}{3}$ der Stimmen für sich haben müsse, um der andern Kurie zur Berathung vorgelegt werden zu können; bei der Berathung darüber in der andern Kurie jedoch nur der einfachen Majorität bedürfe, um dann an den Thron zu gelangen.« Darauf hielt Graf von Arnim folgende Rede:

Die Bitte der Kurie der drei Stände bezieht sich zunächst auf die bisherige Verfassung und die bisherigen Bestimmungen über das Petitions-Recht. Danach konnten solche Bitten, die im Wesentlichen von denselben Gegenständen handelten, von denen es sich hier handelt, an Se. Majestät gelangen, wenn zwei Drittel einer Versammlung sich dafür entschieden. Nach dem Patente vom 3. Februar sind nun diese Bitten Seitens des Vereinigten Landtags nur an Se. Majestät zu bringen, wenn sie zwei Drittel in zwei Versammlungen erhalten, und darin hat man, wie wohl unzweifelhaft richtig ist, eine bedeutende Erschwerung gegen das frühere Verhältniß erblickt. Ich nehme an, daß irgend ein Gegenstand, der die ständische Verfassung betrifft, einem Provinzial-Landtage als solcher erschienen, daß er ihn im Wege der Petition Sr. Majestät vortragen wollte, so konnte er es thun, wenn zwei Drittel sich dafür aussprachen. Gegenwärtig wird ein solcher Gegenstand nur dann an Se. Majestät kommen, wenn in jeder von zwei getrennten Versammlungen zwei Drittel sich dafür aussprechen. In sofern ist nicht zu läugnen, daß die Möglichkeit, eine Bitte

an Se. Majestät gelangen zu lassen, sehr erschwert ist gegen das Verhältniß, wie es bei den Provinzial-Landtagen stattfindet.

Das Erforderniß der Uebereinstimmung beider Kurien ist ein solches, was unsere Verfassung mit allen übrigen gemein hat, nach denen die Versammlungen sich in zwei Theile theilen, welche also in zwei getrennten Kurien oder Kammern berathen. Daher wird Niemand mit Grund etwas dagegen einwenden können, daß die Bitten, welche in einer Kurie angenommen sind, zunächst den Beitritt der andern Kurie erlangen müssen, um an Se. Majestät den König zu gelangen, daß also nicht die Bitte einer einzelnen Kurie an Se. Majestät gerichtet werden kann.

Es handelt sich vielmehr nur davon: soll hierzu die Zahl von zwei Dritteln oder diejenige Zahl, welche sonst bei allen Beschlüssen genügt, nämlich die einfache Majorität erforderlich sein. So wie in jener Beziehung die gegenwärtige Verfassung allen übrigen gleichsteht, daß die beiden Kurien sich einer Bitte anschließen müssen, ehe sie an Se. Majestät gelangen kann, so weicht sie aber, wie sie jetzt besteht, wiederum von allen ständischen Verfassungen, die irgendwo existiren, darin ab, daß nämlich in beiden Versammlungen für alle Bitten zwei Drittel der Stimmen sein müssen. Es findet sich diese Bestimmung in keiner Verfassung irgend eines Landes, und wenn auch Exemplifikationen nicht immer richtige Argumente sein mögen, so findet sich doch jedenfalls etwas Nichtiges darin, daß man sagt: Wenn man nun auch die Bestimmung der Provinzial-Landtage, wonach eine Versammlung mit zwei Drittel eine Bitte an Se. Majestät richten konnte, dahin modifizirt, daß in zwei Kurien die Bitte an Se. Majestät durchgehen muß, indem hier zwei Versammlungen zu einem Landtage vereinigt sind, so ist es um so natürlicher, daß hierin eine einfache Majorität als Regel genügt, weil sonst die Erschwerung zu groß und dieser Grundsatz überdies in allen Ländern, in allen Verfassungen sich wiederfindet. Es spricht hierfür noch ein Umstand, nämlich der, daß das Erforderniß von zwei Dritteln in jeder Versammlung für eine Bitte höchst bedenklich für Erreichung des Zweckes ist, daß die Regierung mit den Wünschen des Landes bekannt werde, weil es nämlich in allen übrigen ständischen Verfassungen zulässig ist, Gegenstände, welche allgemeine Wünsche des Landes betreffen, durch einen Beschluß der Stände der Verwaltung zu empfehlen und zu übergeben. Es wird dann nicht eine Bitte an Se. Majestät den König gestellt, aber ein Gegenstand als solcher bezeichnet, den man der Aufmerksamkeit der Verwaltung durch einen ausdrücklichen Beschluß empfiehlt. Ich halte dies für ein sehr wichtiges Moment, denn es giebt eine Menge Gegenstände, bei welchen die Regierung mit größerer Aufmerksamkeit auf die Wünsche und Bedürfnisse des Landes eingehen wird, wenn ein Beschluß der ständischen Versammlung in dieser Beziehung an sie gelangt. Wenn ein Vereinigter Landtag in dieser Beziehung einen Beschluß hat eintreten lassen, so wird dieser ein ganz anderes Gewicht haben, als wenn einzelne Stände, wie Kreisstände, einzelne Städte oder gar nur Einzelne einen Antrag machen. So werden eine Menge Gegenstände durch einen Beschluß des Landtages der Regierung zur weiteren Verfolgung zugewiesen werden, ohne daß deshalb eine Bitte an Se. Majestät gestellt zu werden braucht. So lange diese Bestimmung bei uns fehlt, ist um so weniger unsere gegenwärtige Gesezlage von der Art, um mit genügender Leichtigkeit Wünsche des Landes an die Verwaltung gelangen zu lassen. Aus diesem Gesichtspunkte scheint es also ganz unbedenklich, daß man bei allen den Petitionen, die, wenn ich so sagen soll, materieller Art sind, die sich nicht auf die Grundlagen der Verfassung, auf das ständische Wesen selbst, die sich nicht auf das Verhältniß der Stände zur Krone, sondern auf die materiellen Interessen des Landes, auf die Gesezgebung in Beziehung auf privatrechtliche und materielle Verhältnisse oder auf die geistige Ausbildung beziehen, daß man, sage ich, in allen diesen Beziehungen keine solche Be-

schrän
die W
hande
Vorsc
worden
die ni
Krone
kein
lassen
fache
Bitte
aber
mit de
Majest
C
demen
ich gla
statfir
Seite
In al
ins Le
wo sie
einen
der st
nicht
deren
Mehr
tersche
in den
zweite
tionen
zwill.
dort i
Major
will a
zuerst
daduro
tionen
theilur
von d
che W
komm
es wir
wieder
Amen
Das
sten
zurück
den;
gorie
schrän
fassur
entsch
Für
nicht
indem
halte.
ich se
Weise
in de
in U
leicht
einer
del 3

Schränkung eintreten lasse, daß dadurch in einer Menge von Fällen die Wünsche des Landes für die Regierung so gut als nicht vorhanden bleiben. — Von diesem Gesichtspunkte aus ist nun der Vorschlag der Drei-Stände-Kurie in der Abtheilung modifizirt worden; man ist demselben in Bezug auf solche Bitten beigetreten, die nicht die ständischen Versammlungen, nicht das Verhältniß der Krone zu den Ständen betreffen und man hat anerkannt, daß kein Grund vorliege, in jenen Fällen etwas Anderes bestehen zu lassen, als in allen übrigen Ländern besteht, daß nämlich die einfache Majorität in beiden Versammlungen in solchen Fällen eine Bitte an Se. Majestät richten kann. Ausgenommen hat man aber in unserer Abtheilung hiervon wiederum in Uebereinstimmung mit den übrigen Ländern diejenigen Fälle, wo eine Bitte an Se. Majestät in Beziehung auf die Verfassung gerichtet werden soll.

Es ist nun in dem Schoße der Abtheilung ein anderes Amendement, das des Fürsten Radziwill, zur Sprache gekommen, und ich glaube, die Wahl kann nur zwischen diesen beiden Vorschlägen stattfinden. Der letztere hat die Sicherung und auf der anderen Seite die nöthige Erleichterung in Folgendem zu finden geglaubt: In allen Fällen müssen, um überhaupt eine Bitte gewissermaßen ins Leben treten zu lassen, zwei Drittel der Versammlung, von wo sie ausgeht, sich für sie erklären; dann habe sie gewissermaßen einen Grad des Lebens in der Versammlung des Landtags erlangt, der sie zur weiteren Berathung geeignet macht; es bedürfe dann nicht des Beitrittes einer Majorität von zwei Dritteln in der anderen Kurie, sondern es genüge, daß in der anderen Kurie die Mehrzahl ihr beitrete. — Diese Ansicht hat viel für sich, sie unterscheidet sich aber von dem Vorschlage der Abtheilung wesentlich in dem Punkte, daß nach diesem allerdings die Kurie, welche die zweite Berathung über eine Bitte eintreten läßt, viel mehr Petitionen bekommen wird, als nach dem Vorschlage des Fürsten Radziwill. Nach dem Vorschlage der Abtheilung nämlich wird von dort jede Bitte an die andere Kurie gelangen, die nur einfache Majorität hat, während nach dem Vorschlage des Fürsten Radziwill alle Bitten wegfallen werden, die in derjenigen Kurie, wo sie zuerst eingebracht werden, nicht zwei Drittel haben. Es werden dadurch gleich im Entstehen, wenn ich so sagen soll, viele Petitionen verworfen werden. Nach dem Amendement, wie es die Abtheilung vorgeschlagen hat, dagegen werden allerdings viele Bitten von der einen Kurie in die andere übergehen: alle die aber, welche Verfassungsfragen betreffen, werden nur dann zur Sprache kommen, wenn sie in beiden Versammlungen zwei Drittel haben, es wird also eine Kategorie von Bitten bestehen, die viel seltener wiederum zur Perfection kommen werden, während sie nach dem Amendement des Fürsten Radziwill alle gleich behandelt werden. Das ist der wesentliche Unterschied. — Das Amendement des Fürsten Radziwill hält gleich im ersten Entstehen eine Menge Bitten zurück, die nach dem Vorschlage der Abtheilung durchgehen werden; dagegen wird in der weiteren Verfolgung eine gewisse Kategorie von Bitten nach dem Vorschlage der Abtheilung mehr beschränkt werden, das sind die Bitten in Beziehung auf die Verfassung. Für welchen nun von diesen beiden Wegen man sich entschließen möge, das ist es, worauf es hauptsächlich ankommt. Für das Amendement des Grafen Stolberg hat sich die Abtheilung nicht entscheiden können und aus dem Grunde nicht entschieden, indem das Amendement eine Cumulation beider Vorschläge enthalte. Denn es beschränkt alle Bitten, welche materielle, wenn ich so sagen soll, an sich unschuldige, für die Krone in keiner Weise bedenkliche Fragen berühren, indem es für sie zwei Drittel in der Kurie, wo sie zuerst eingebracht werden, in allen Fällen in Anspruch nimmt; also z. B. auch, wenn es sich von der Erleichterung der Gesetzgebung hinsichtlich des Viehsalzes handelt, von einer Bitte um einen Chauffeebau, von einer Frage, wie ein Handel zu befördern sei u. s. w., alle diese Bitten werden nach dem

Vorschlage des Grafen Stolberg schon beschränkt, indem sie in der Kurie, wo sie eingebracht werden, zwei Drittel bekommen müssen. Das findet auch nach dem Vorschlage des Fürsten Radziwill statt, dagegen gewährt das Amendement des Grafen Stolberg nicht die Erleichterung in Beziehung auf die wichtigsten Fragen, auf die Verfassungsfragen, welche das Amendement des Fürsten Radziwill als Compensation gewährt, nämlich, daß die Verfassungsfragen in der zweiten Kurie, wohin sie gelangen, ebenfalls nur einfache Majorität zu bekommen brauchen. Das Amendement des Grafen Stolberg nimmt also aus beiden Amendements die Beschränkungen zusammen und kumulirt sie. Das Amendement berücksichtigt gar nicht dasjenige, worauf die Bitte eigentlich gerichtet wird. Wenn sich das Petitions-Recht dem ursprünglichen Stande der Gesetzgebung, wie er in anderen Ländern besteht, nähern soll, so muß es in dem einen oder dem anderen Wege geschehen, entweder in dem, daß die einfache Majorität in beiden Kurien bei allen Petitionen genügt, mit Ausnahme der Verfassungs-Angelegenheiten, die nach meiner Meinung einer gewissen Stabilität bedürfen und nicht so leicht durch die einfache Majorität alterirt werden mögen, oder in dem Wege, den das Amendement des Fürsten Radziwill vorschlägt. Das Amendement des Grafen Stolberg aber nähert sich der überall üblichen Freiheit des Petitions-Rechtes wenig oder gar nicht, es bleibt fast ganz auf dem Standpunkte stehen, wo wir uns befinden, und welcher zu den Reklamationen Anlaß gegeben hat. Das Amendement des Fürsten Radziwill nähert sich dieser Freiheit allerdings mehr, indem es für alle Petitionen gleichzeitig, mögen sie materielle oder eine Verfassungsfrage betreffen, zwei Drittel seitens der ersten Kurie zu dem Inbetrachten der Bitte verlangt, dagegen zur Perfection die einfache Majorität der zweiten Kurie, an welche die Bitte gelangt, für ausreichend erachtet.

Ich würde daher schließlich meinerseits den Antrag stellen und mein Votum dahin geben, daß zunächst der Antrag der Abtheilung zur Abstimmung komme, für den ich mich nach wie vor erkläre. Wenn dieser nicht Annahme finden sollte, würde ich mich dem Antrage des Fürsten Radziwill anschließen, durchaus aber nicht dem Amendement des Grafen Stolberg, in welchem ich, wie ich vorhin erwähnte, eine Cumulation und einen Anlaß erkennen muß, schwierige Distinctionen eintreten zu lassen, die danach doch eigentlich zu keinem Resultate führen.

In der darauf folgenden Abstimmung wurden beide Amendements verworfen und der Antrag der Abtheilung blieb stehen.

Die Stände-Kurie hatte ferner beantragt, daß eine ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtagsabgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behufe, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen. Die Herren-Kurie trat diesem Antrage ohne Erörterung bei.

Der dritte Antrag der Stände-Kurie ging dahin, daß auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen gestattet sein solle. Die Abtheilung gab folgendes Gutachten, indem sie mit 11 gegen 2 Stimmen den Antrag verwarf.

Die Majorität ging von der Ansicht aus, die Bestimmung, daß eine Petition nicht ohne Einbringung neuer Gründe wieder eingebracht werden dürfe, sei zwar leicht zu umgehen; doch dürfe das Einbringen von Petitionen überhaupt nicht zu sehr erleichtert werden. In dem Anführen neuer Gründe für eine zurückgewiesene Petition spreche sich eine gewisse Achtung aus, die man eben sowohl dem Landtage, wie dem Gouvernement schuldig sei. Die auf eingehende Petitionen ergehenden Allerhöchsten Bescheide seien stets motivirt; wenn aber

bei Wiedereinbringung von Petitionen keine neuen Gründe vorgebracht würden, so könnten auf dieselben auch keine neuen Gegenstände erfolgen.

Die Herren-Kurie schloß sich dem Gutachten an und verwarf demnach den Antrag der Stände-Kurie. Wir bemerken, daß die Stände-Kurie den hier verworfenen Antrag mit 359 gegen 99 Stimmen angenommen hatte.

Der vierte Antrag bezog sich auf die Bestimmung, wonach dem Vereinigten Landtage nur das Recht zustehen sollte, Petitionen anzubringen, welche sich nur auf innere Angelegenheiten des Staats beziehen. Wir erinnern an die merkwürdige Verhandlung, in welcher der Minister des Auswärtigen zum ersten Mal in der Kurie auftrat (s. Courrier Nr. 123 folg.). Die Abtheilung des Herrenstandes schlug nun der Kurie vor:

»Des Königs Majestät möge gebeten werden, den §. 13 der Verordnung vom 3. Febr. dahin abändern zu lassen, daß dem Vereinigten Landtage das Recht zustehet, Sr. Majestät Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche das Interesse des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben«.

Nach einigen entgegen stehenden Aeußerungen bemerkte der Prinz von Preußen:

Ich glaube, daß hauptsächlich in das Auge zu fassen ist, was unter dem Worte »innere« in dem Gesetze vom 3. Febr. verstanden worden zu sein scheint. Wenn Umstände vorkommen können, wo äußere Verhältnisse mit inneren kollidiren, so hat allerdings die Erfahrung gelehrt, daß auf Provinzial-Landtagen kein Hemmnis von Seiten des Gouvernements gemacht wurde; wenn aber das Wort »innere« fortgestrichen werden soll, so ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, keine Schranke gegeben, daß nicht auch die höhere äußere Politik Sr. Majestät zur Berathung und Begutachtung gestellt wird. Das sollte durch das Wort »innere« ausgeschlossen werden, so daß, wenn das Wort »innere« fortfällt, dann dem Vereinigten Landtage das Recht zugesprochen würde, alle Verhältnisse, auch die äußere und höhere Politik, vor sein Forum zu ziehen. Das wäre ein Antrag, welcher weder von der Drei-Stände-Kurie, noch von dieser, nach dem, was hierüber geäußert worden ist, beabsichtigt wurde. Wenn das nicht die Absicht ist und sie nicht sein kann, so muß auch das Wort »innere« stehen bleiben, weil sonst ein Schluß daraus gezogen werden würde, der nicht im Sinne der Versammlung liegen kann, und, wenn ich so sagen soll, nicht liegen darf.

Graf v. Arnim: Meine Argumentation ist nur dahin gegangen, daß deshalb, weil die provinzialständischen Versammlungen ohne das Wort »innere« durchaus keinen Anlaß zu der Besorgniß gegeben haben, daß die Angelegenheiten des Auslandes, die höhere Politik gegenüber dem Auslande vor das Forum der Stände gezogen würden, man auch diese Besorgniß nicht bei dem Vereinigten Landtage haben dürfe. Das Wort »innere« findet sich in den provinzialständischen Verfassungen nicht, und es hat sich doch noch keine Einmischung gezeigt, die bedenklich wäre. Deshalb hat man auch nicht bedenklich gefunden, das Wort »innere« fortfallen und die wörtliche Bestimmung eintreten zu lassen, die sich in der Gesetzgebung bereits findet. Es scheint doch ein durchaus billiges Verhältniß zu sein, daß eben so, wie die Provinzialstände in Bezug auf die Grenzen dessen gestellt sind, was sie als Bitten an Se. Majestät bringen können, auch der Vereinigte Landtag in Bezug auf die Bitten im Interesse des ganzen Landes gestellt sei. Diese Parität des Vereinigten Landtages mit den Provinzialständen

soll in Bezug auf seine Bitten in Betreff der ganzen Monarchie erbeten werden. Wenn nun die Absicht des Antrags darin bestehe, keine Beschränkung darin eintreten zu lassen, so ist die Bitte dahin gerichtet, auch die diesfallsige gesetzliche Fassung, dieselbe Form eintreten zu lassen, die Se. Majestät der hochselige König für die provinzialständische Gesetzgebung als ausreichend erkannt, und die sich seit den 23 Jahren ihres Bestehens als durchaus genügend bewiesen hat. Wenn aber abweichend von den Worten, die in der provinzialständischen Gesetzgebung stehen, nun eine andere Fassung für die Gesetzgebung der Allgemeinen Landstände gewählt worden ist, so zog man daraus die Besorgniß, daß auch die Grenzen der Allgemeinen Landstände enger gezogen seien, weil man sich andernfalls nicht erklären konnte, warum man von jener Fassung abgewichen wäre, und um diese Zweifel und Besorgnisse zu beseitigen, hat man vorgeschlagen, diese Fassung mit der der provinzialständischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte nur darauf erwiedern, daß ich jedes Gesetz mit Freuden begrüße, das sich klar und bestimmt ausspricht. Nun glaube ich, daß der Allerhöchste Gesetzgeber das Wort »innere« aufgenommen hat, weil er in die Zukunft gesehen und sich gesagt hat, daß dieser Paragraph, wenn das Wort »innere« fehle, in der Zukunft auf eine Art interpretirt werden könne, die dem Willen des Gesetzgebers entgegen wäre. Aus diesem Grunde scheint mir das Wort »innere« absichtlich hereingeschoben zu sein; außerdem aber auch noch aus dem Grunde, weil doch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen dem Gewichte besteht, den die Diskussion eines Provinzial-Landtages gegenüber den versammelten Ständen des Königreiches hat. Wenn ein Provinzial-Landtag politische Fragen vor sein Forum gezogen hätte, so würde dies wohl Aufsehen gemacht haben, aber die Bedeutung dieses Umstandes den sieben anderen Provinzial-Landtagen gegenüber verschwunden sein. Wenn aber der Landtag des Reiches politische Fragen der höchsten Bedeutung, der höheren Politik zum Gegenstande seiner Berathungen macht, so gewinnen diese Berathungen ein ganz anderes Gewicht, und der ganzen Institution des Landtages, wie sie heute besteht, scheint mir nicht die Absicht zu Grunde gelegen zu haben, die höhere Politik vor sein Forum ziehen zu lassen.

Der Graf Eberhard zu Stolberg meinte, der Vereinigte Landtag komme nicht in die Verlegenheit, sich mit äußern Angelegenheiten zu beschäftigen, wenn er in dem Gesetze auf die Innern bestimmt angewiesen sei. Dagegen ergriff Graf v. Arnim das Wort:

In Bezug auf die Aeußerung des geehrten Mitgliedens aus der Provinz Sachsen und auf das, was über die Besorgniß der Einmischung in die äußere Politik gesagt worden ist, so erlaube ich mir nur zu wiederholen, daß, wenn ich auch die Ansicht des vorletzten Redners in sofern theile, als ich überzeugt bin, der Vereinigte Landtag würde eine Berührung auswärtiger Angelegenheiten nicht anders eintreten lassen, als in einem Sinne, der patriotisch, nicht vorgehend, aber unterstützend in Bezug auf die Aeußerung des National-Gefühls sein würde, doch die Majorität der Abtheilung nie so weit gegangen ist, Se. Majestät in dieser Beziehung um ein Gesetz zu bitten, was den Landtag dazu gewissermaßen autorisirte oder aufforderte. Aber die Abtheilung ist der Ansicht, daß durch das Wort »innere« etwas im Gegensatz zu den Provinzial-Landtagen hingestellt sei, was den Vereinigten Landtag, wenn er sich streng an das Wort halte, gewissermaßen von etwas abhalte, von dem er nicht abgehalten werden solle; und daß dies allerdings Bedenken in der Gesetzgebung erregen könne, liegt auf der Hand. Denn wenn das Wort, wie es hier steht, einfach, ohne Interpretation, ohne Deduction, wie sie in

der anderen Kurie von der Minister-Bank aus gegeben wurde, ausgelegt und also genommen wird, wie es hier steht — und damit hat es der Landtag allein zu thun — so frage ich, ob z. B. der Vereinigte Landtag im Interesse der Provinz Preußen, im Interesse der Rheinprovinz oder mehrerer Provinzen berechtigt sei, die Bitte zu stellen, dahin zu wirken, daß die beengenden Maßregeln des Nachbar-Gouvernements beseitigt, ungünstige Verträge mit den Nachbar-Staaten durch Sr. Majestät geändert werden möchten? Das ist nach §. 13. nicht zulässig, und dazu genügt keine Interpretation des Herrn Ministers des Auswärtigen oder des Herrn Landtags-Kommissars. Deshalb hat sich die Majorität gegen das Wort „innere“ aussprechen zu müssen geglaubt, hat aber, wenn sie sich an die ältere Gesetzgebung angeschlossen, in keiner Weise beantragt, daß dem Landtage gestattet werde, Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche äußere Angelegenheiten an und für sich betreffen. Die Mehrheit der Abtheilung hat einen richtigen Mittelweg darin zu finden geglaubt, daß diese Bitten und Beschwerden sich nur auf das Interesse des Staates beziehen sollen. Das ist es, was die Majorität der Abtheilung vorschlägt, daß der Vereinigte Landtag sich mit den Interessen des Staates beschäftigen könne, daß er also, wenn äußere Maßregeln das Interesse des preussischen Staates berühren, wenn sie seine Interessen verletzen, eine Bitte an Sr. Majestät richten könne. Gerade durch die Vertauschung der Worte „innere Angelegenheiten“ mit dem Worte „Interesse“ hat die Abtheilung geglaubt, sich in den Grenzen des Gesetzes zu bewegen und die Klippen zu vermeiden, die ein durchlauchtigster Redner angedeutet hat, und die erregt werden könnten, wenn man sich auf das Wort „Angelegenheiten“ beschränkte, was dem technischen Begriffe nach schon eine Verwandtschaft mit der äußeren Politik hat. So aber ist das Wort „Interesse“ in grammatikalischer Beziehung das Wort, welches sich in Bezug auf den Staat schon vorfindet. Nicht also hat die Abtheilung vorgeschlagen, darüber Bitten vorzutragen zu dürfen, wenn an diesem oder jenem Punkte Europa's solche Erscheinungen eintreten, wobei das äußere Interesse der Staaten zu einander betheilt ist, sondern sie hat nur vorgeschlagen, die Hemmnisse wegzuräumen, welche verhindern würden, einem Theile des Staates durch Bitten bei Sr. Majestät zu Hilfe zu kommen, wenn er durch Maßregeln des Auslandes in wesentlichen Interessen verletzt wird.

Prinz von Preußen: Diese Ansicht des geehrten Redners würde dadurch am deutlichsten gefaßt werden, daß, wenn darauf angetragen würde, das Wort innere zu streichen, man hinzusetzte: „Womit die Herren-Kurie nicht bezeichnet, die höhere, äußere Politik vor das Forum des Vereinigten Landtages gezogen zu sehen.“

Graf Arnim: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Der Antrag der Abtheilung wurde alsdann mit dem Zusage des Prinzen von Preußen einstimmig genehmigt.

Die Kurie trat dem Antrage der drei Stände über Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten und über die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten- und rheinischen Landgemeinden- und Bürgermeisterei-Versammlungen bei.

In der Sitzung der Stände-Kurie vom 22. Juni ergriff zuerst der Landtagskommissar das Wort. Der Abg. Wilde aus Breslau hatte in der vorausgegangenen Sitzung ausgesprochen, daß ihn nur das unbedingte Vertrauen zu den Versicherungen des Landtagskommissars von der Furcht befreie, daß sich wirklich in dem preussischen Staatshaushalte eine erhebliche schwebende Schuld befände. Hierüber gab der Kommissar sehr detaillirte Erläuterungen und wies in Beziehung auf die Positionen im Hauptfinanzetat, deren Bedeutung ohne genaue Einsicht in das Einzelne eben un-

verständlich ist, nach, daß die daselbst angeführten Ausgaben keineswegs sich auf schwebende Schulden bezögen. Die Mittheilung wurde mit großer Befriedigung von der Kurie entgegengenommen, und die sich etwa daran zu knüpfenden finanziellen Fragen wurden mit einer auch vom Kommissar anerkannten Diskretion behandelt.

Darauf fand eine Diskussion über die Wahl derjenigen Gegenstände statt, welche noch bis zum Schluß des Landtags verhandelt werden könnten.

Verlesen wurden alsdann die Entwürfe zu Beschlüssen der Kurie. Darunter war auch der Entwurf zu der beschlossenen Bitte, um Aufhebung des Präventivsystems und Einführung des Repressivsystems in Preßangelegenheiten. Der Forstrath v. Wedell aus Merseburg hatte den Entwurf aufgesetzt. Die Versammlung verwarf das Concept, weil es ihr schien, als wolle die Kurie beantragen, daß, weil die Presse durch die bisherige Censur nicht genug habe gezügelt werden können, nun das Repressivsystem versucht werden solle. Die Versammlung vermifste den Hauptantrag, dem sie einstimmig beigetreten war, und welcher die Verhandlung so sehr abgekürzt hatte. Dieser Antrag war: „Es ist Thatsache, daß das Volk von dem Verlangen nach Preßfreiheit und einem Preß-Strafgesetze beseelt, und daß dieses Verlangen nicht erlöschen werde, bis es Befriedigung gefunden habe.“ Und diesem Antrage hatte sich die ganze Versammlung, wenngleich aus verschiedenen Gründen, angeschlossen.

Die von der Herren-Kurie beantragten Modifikationen, Abänderungen und Beitrittserklärungen zu den Vorschlägen der Stände-Kurie waren weiterer Anlaß zu Erörterungen. In den meisten Punkten hatte sich der Herrenstand mit den Anträgen der Stände für einverstanden erklärt. Nur über Einzelnes fand sich die Stände-Kurie veranlaßt eine Erörterung aufzunehmen. Dahin gehört der Antrag der Herren-Kurie, daß die Redner, je nachdem sie für oder gegen den Gegenstand der Diskussion sprechen wollen, abwechselnd das Wort erhalten sollten. Die Stände lehnten diesen Antrag ab. In gleicher Weise lehnten die Stände einstimmig die Anträge der Herren-Kurie ab, die dahin gingen, daß eine feste Reihenfolge bestimmt würde, in der die zu stellenden Fragen nach einem Prinzip normirt vorgebracht, und daß die Stimmzettel bei der Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Schulden erledigten Stellen von dem Stimmgeber unterzeichnet werden sollten. Dagegen nahm die Stände-Kurie mit mehr als $\frac{2}{3}$ den Antrag an, daß in beiden Kurien nicht gleichzeitig derselbe Gegenstand verhandelt werden solle.

In der Sitzung der Vereinigten Kurien am 22. Juni wurde der Entwurf des Gutachtens über die königliche Proposition hinsichtlich der Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen vorgelesen und diskutiert. Wir geben dieses Gutachten in seiner wörtlichen Fassung, wie es aus der Diskussion hervorgegangen ist. Es lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in der Allerhöchsten Botenschaft vom 28. März d. J. befohlen, daß Allerhöchstdero zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände sich über die nach §. 5 der Verordnung vom 3. Februar 1847 erforderliche Zustimmung zu einer Staatsanleihe erklären sollen, welche behufs Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen verwandt und die aus dem durch den Allerhöchsten Erlaß

vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen Thalern ausgesetzten Eisenbahn-Fonds verzinst und getilgt werden soll.

Wir haben die hohe Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Vorlage vollkommen erkannt, und wir haben ganz besonders dankbar und freudig die Weisheit Ew. Königlichen Majestät verehrt, welche, die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile würdigend, diesen eine Abhülfe zu gewähren bereit ist, aus welcher für das gesammte Vaterland die segensreichsten Folgen zu erwarten sind.

Diesem erhabenen Beispiele folgend, haben wir einmüthig in dem Unternehmen, welches durch die Aufnahme der gedachten Anleihe besonders beschleunigt werden soll, eine einseitige Angelegenheit der zunächst theilhaftigen Provinzen nicht erblickt, wir haben vielmehr in der östlichen Eisenbahn ein neues Bindungsmittel für das gemeinschaftliche Vaterland erkannt. Es ist uns zum Bewußtsein geworden, daß an eine nähere und gesicherte Verbindung der östlichen Provinzen die wichtigsten Momente sich knüpfen für die äußere und innere politische Stellung, für das Gedeihen und die Wohlfahrt des gesammten Staates.

Wenn wir aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn und alle die Rücksichten aufsaßen, welche für deren schnelle Herstellung sprechen, so mußten wir andererseits auch dahin geführt werden, die Gesamtlage aller konkurirenden Verhältnisse zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und in wie weit aus diesen sich Bedenken ergeben, gegen die Art, in welcher die beschleunigte Herstellung erreicht werden soll.

Wir halten es für unsere Pflicht, diese Bedenken Ew. Königl. Majestät mit der Offenheit auszusprechen, welche Allerhöchstdieselben von uns zu fordern berechtigt sind.

Die Beschleunigung soll durch die Aufnahme einer Staatsanleihe bewirkt werden.

Einem Theile der Versammlung drängten sich hierbei alle die Bedenken auf, welche derselbe zur Zeit gegen die Bewilligung einer jeden Staatsanleihe hegen zu müssen sich für verpflichtet erachtet. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß eine detaillirte Vorlage, mithin eine gründliche Kenntniß des gesammten Staatshaushalts, dem Vereinigten Landtage noch fehle, eben so wie eine Kontrolle der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats; es wurde um deshalb die Möglichkeit vermist, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die beabsichtigte Anleihe überhaupt erforderlich sei, so wie nach der Gewißheit gefragt, ob dem Vereinigten Landtage eine Kontrolle über die Verwendung dieser Anleihe nicht allein eingeräumt, sondern durch eine periodische Wiederkehr auch werde ermöglicht werden.

Eine fernere Ansicht Einzelner verwies darauf, daß aus der zur Berathung stehenden Vorlage Ew. Königl. Majestät der Bau der Eisenbahn durch den Staat selbst folge, und knüpfte hieran das Bedenken, daß hierdurch nicht allein von dem bisher beobachteten Verfahren bei Förderung des Eisenbahnwesens abgewichen, sondern auch den industriellen Regungen und Unternehmungen der Privaten entgegengetreten werde, während es vielmehr in der Pflicht des Staates liege, diese anzuregen und zu fördern, sich selbst aber von solchen Bauausführungen um so mehr fern zu halten, als diese in der Regel viel kostspieliger sich gestalteten, da es an einer Kontrolle aus Privatinteresse fehle.

Selbst hiervon abgesehen, sprach sich die Meinung aus, daß die Ausführung des Unternehmens, wenigstens nach der uns gewordenen Vorlage, nicht für so fundamantirt zu erachten sei, um die Verwendung einer höchst bedeutenden Summe hiernach für gerechtfertigt halten zu können. Die Beschaffung der Geldmittel beruht auf der Voraussetzung, daß der in Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Erlasse vom 22. November 1842

geschaffene jährliche Eisenbahnfonds die normalmäßige Höhe von 2 Millionen Thalern erreiche, was wenigstens zur Zeit noch nicht eingetreten sei. Es könne selbst, wenn das Bedürfnis nur für die Strecke von Königsberg bis Driesen solle beschafft werden, dies nur dadurch erzielt werden, daß der gesammte Rest der von dem jährlichen Eisenbahn-Fonds noch zur Disposition stehenden Mittel in Kapital umgesetzt werde, so daß auch nur die geringste Ueberschreitung der veranschlagten Kostensumme oder eine jede Störung in den Voraussetzungen, unter welchen die Kontrahirung der Anleihe berechnet sei, ein Mißverhältniß zwischen den vorhandenen und den erforderlichen baaren Mitteln herbeiführen müsse.

Dieses Verhältniß ward von demjenigen Theile der Versammlung um so schmerzhafter empfunden, welcher glaubte, daß die hohen Vortheile der östlichen Eisenbahn nur dann vollständig erreicht werden würden, wenn dieselbe ihrer vollen Länge nach von Berlin bis Königsberg und in möglichst gerader Richtung hergestellt werde, während von anderer Seite selbst gegen die Zweckmäßigkeit der projektirten Linie Zweifel erhoben wurden.

Endlich richteten sich besorgte Blicke ganz besonders auf die zur Zeit bestehende Lage des öffentlichen Geldmarktes. Es ward für jetzt die Aufnahme einer Anleihe, welche unter allen Umständen zwischen 20 und 30 Millionen Thalern sich bewegen müsse, für höchst bedenklich erachtet; es ward darauf hingewiesen, wie sehr der Begehr nach baarem Gelde hierdurch werde vermehrt werden, und welchem erheblichen Einflusse selbst die schon vorhandenen Staats-Papiere durch die Kontrahirung einer neuen Staats-Anleihe ausgesetzt würden.

Ew. Königl. Majestät wollen aus dieser freimüthigen Darlegung der vorstehend angedeuteten Bedenken Allernädigst zu entnehmen geruhen, daß wir der befohlenen Berathung uns mit dem entschiedenen Willen zugewandt haben, ein Urtheil abzugeben, welches das Gesamtwohl des Vaterlandes im Auge behalte.

Wir vermögen nicht anzugeben, in wie weit bei den sämmtlichen einzelnen Mitgliedern bald das eine, bald das andere dieser Bedenken vorherrschend gewesen oder selbst zur ausschließlichen Geltung gekommen ist, wir halten sogar für unsere Pflicht, anzuführen, daß hierin eine große Divergenz der Ansichten stattgefunden hat; wir bitten aber, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst versichern zu dürfen, daß alle Mitglieder in dem Einen Gedanken sich zusammengefunden haben, wie die Pflicht gebiete, der gewonnenen Ueberzeugung, dieselbe beruhe auf dem einen oder dem anderen dieser Bedenken, allein und selbst mit schmerzhaftem Gefühle zu folgen und diese Bedenken Ew. Königl. Majestät eben so ehrfurchtsvoll als offen darzulegen.

Hiernach verfehlen wir nicht, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen:

daß der Vereinigte Landtag es sich versagen zu müssen geglaubt hat, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März 1847 erforderte ständische Zustimmung zu einer Staats-Anleihe zu ertheilen, welche zum Behufe der Herstellung der großen preussischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen aufzunehmen und aus dem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich zwei Millionen Rthlr. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen sei.

Wenn wir jedoch bei Fassung dieses Beschlusses die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn keinesweaes verkannt haben, vielmehr die Mehrzahl nur von denjenigen Bedenken hauptsächlich bestimmt ward, welche dieselbe aus den jetzigen Verhältnissen herleitet, so wandte sich der Blick vertrauensvoll der Zukunft zu, und es ward tie Hoffnung ausgesprochen, daß Ew. Königl. Majestät die Mitwirkung Allerhöchstdero getreuen Stände für dieses große Unternehmen auch ferner zu erfordern geruhen wollen.



In Folge eines desfallsigen Beschlusses tragen wir daher Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vor:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, behufs der Ausführung der großen östlichen Eisenbahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen.

Zum Schlusse wurde nachstehendes Gutachten über die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-, und Einführung einer Einkommensteuer vorgelesen und diskutirt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer, deren Vorlage in der huldreichen Absicht erfolgt ist, eine gleichmäßigere Besteuerung eintreten zu lassen und den ärmeren Volksklassen eine Erleichterung zu gewähren, erkennt der Landtag mit dem aufrichtigsten und allerunterthänigsten Danke, den derselbe einstimmig auszusprechen für seine erste Pflicht hält.

So vollständig der Landtag nun auch dem Principe des Gesetzes huldigt, so weit es das Maß der Besteuerung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. Königl. Majestät Finanz-Ministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten noch bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche, in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponirten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich große Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittlung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefährvolle Verleitung zu unrichtigen Fassungen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Kredits nahe liegt, so daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil, für das Ganze in keiner Weise im Verhältniß steht zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, daß auch von den meisten Vertretern der größeren und von vielen der mittleren Städte die Abschaffung der gewissermaßen eingebürgerten Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht, diese Steuer theilweise mehr als höchst zweckmäßig bezeichnet wird, trägt der Landtag Bedenken, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde. Derselbe erkennt indeß an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den Mahl- und Schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den Klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Ew. Königliche Majestät bittet derselbe daher allerunterthänigst:

die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Er-

wägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse Allergnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Ehrfurchtsvoll ersterben wir als

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamste
zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

Stettin, d. 27. Juni. Es dürfte für die Leser von Interesse sein, zu erfahren, daß nach unseren Einfuhrlisten in diesem Jahre bereits 400 Schiffe mit Roggen und Roggenmehl in Swinemünde angekommen sind, darunter die zuerst von der pommerischen und preussischen Küste eingetroffenen, die durchschnittlich nur eine geringere Tragfähigkeit nachweisen. Dagegen sind die in der letzten Zeit und jetzt ununterbrochen von Rußland eintreffenden großer und große Seeschiffe, besonders zeichnen sich einige mit Mehl von Petersburg angekommene durch Größe aus, von welchem letztern Orte die bedeutenderen Zufuhren noch im nächsten Monat zu erwarten sind. Diese Zufuhren in Verbindung mit der Aussicht auf eine gute Ernte haben die Preise des Roggens um circa 30 Thlr. pro Wispel gegen den höchsten Standpunkt derselben in diesem Jahre zurückgebracht; und da die großen Massen Mehl, wovon täglich Sendungen eintreffen, jetzt mehr Eingang im Consumo finden, als in der ersten Zeit, so dürfen wir einem fernern Weichen der Preise wohl vertrauensvoll entgegensehen. Keinenfalls scheint uns bei der dauernden Zufuhr und der nahen Ernte die Furcht begründet, daß die Preise solchen rapiden Fluctuationen anheimfallen sollten, als wir sie in diesem Jahre erlebt haben. Sollte aber hier oder dort ein größerer Aufschwung zu fürchten sein, so ist zu verhoffen, daß das Gouvernement, das so große Massen Roggen und Mehl zu seiner Disposition hat, denselben begrenzen wird, wie es dies auch bereits gethan hat.

Großbritannien und Irland.

London, d. 24. Juni. Die Regierung hat beschloffen, daß sämtliche zur Beschäftigung der ärmeren Klassen in Irland unternommenen öffentlichen Arbeiten am 15. August eingestellt werden sollen. Zu gleicher Zeit soll auch das irländische Kommissariat, dessen Aufgabe war, für Herbeischaffung von Lebensmitteln und für deren zweckmäßige Vertheilung unter die verschiedenen Landestheile zu sorgen, seine Funktionen einzustellen.

Die „Times“ beleuchtet heute die Ereignisse in China und rechtfertigt das Einschreiten der Engländer gegen Canton.

Vermischtes.

— Am 19. d. M. bemerkte man in Hildburghausen eine merkwürdige Erscheinung am Himmel. Derselbe war mit Wolken bedeckt, die ihren Zug von Norden nach Süden nahmen. Hoch im Norden, etwas östlich, stand gegen Mittag halb 12 Uhr eine helle runde Scheibe, 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß im Durchmesser. Um diese Scheibe drehten sich die sie umgebenden Wolken kreisförmig von der Rechten zur Linken ungefähr 2 Minuten lang, dann vergrößerte sich die Scheibe immer mehr, verlor dann ihre runde Gestalt und zertheilte sich. Dabei waren die Wolken ziemlich hoch, ihr Zug langsam und man vernahm weder ein Tosen noch Brausen in der Luft.

Bekanntmachungen.

Avvertissement.

Auf Antrag des bestellten Nachlaß-Curators werden die unbekanntten Erben und Erbes-Erben des am 26. September 1808 zu Naumburg verstorbenen Raths-Actuariums Johann Christoph Heinrich Gerbstädt und dessen am 22. Februar 1818 zu Naumburg verstorbenen Ehefrau, Christiane Eleonore geb. Scholze, hierdurch aufgefördert, binnen neun Monaten, und spätestens in dem auf

den 16. October 1847 Vormittags 11 Uhr

vor Herrn Assessor Becker angefügten Termine ihr Erbrecht nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß der Nachlaß, welcher zur Zeit in 74 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. besteht, als herrenloses Gut dem landesherrlichen Fiskus zugesprochen werden wird.

Naumburg, dem 15. December 1846.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Auctions-Anzeige.

Es sollen

den 6. October 1847 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vom Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Kanzlei-Direktor Koch verschiedene werthvolle goldene und silberne Pretiosen öffentlich versteigert, wozu Kauf-lustige hiermit eingeladen werden.

Weißenfels, den 22. Juni 1847.
Königl. Preuß. Land- u. Stadtgericht.
v. Drapdo. Koch.

Verkauf einer Restauration.

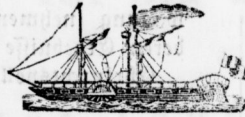
Veränderungshalber beabsichtigt der Besitzer eines in der Vorstadt hieselbst gelegenen Grundstücks, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in welchem seit einer Reihe von Jahren Schenk-wirthschaft betrieben worden ist, nebst dem daran befindlichen Garten und Tanzsaal, sowie mit sämmtlichen Inventarien-Stücken aus freier Hand zu verkaufen.

Auf portofreie Anfragen ertheilt hierüber Auskunft

der Secretair Hartmann
in Weißenfels.

Auction.

Mittwoch den 7. Juli früh 8 Uhr sollen in dem Hause der verw. Blumen-thal in Glebisch folgende Gegenstände, als: Meubles, feines Meißner Porzellan, feine geschliffene Glaswaaren, Silberzeug, Haus- und Küchengeräthschaften, sowie eine Partie Galanterie-Artikel, Bilder und Bücher, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.



Dampfschiffahrt

zwischen

Magdeburg und Hamburg.

Dienst

für den Monat Juli d. J.

von Magdeburg täglich Nachmittags 3 Uhr,
von Hamburg " " Abends 7 "

zu den bekannten ermäßigten Preisen.

Nähere Auskunft ertheilt gern

J. J. W. Wiede.

Bekanntmachung.

In folgenden, durch den Unterzeichneten bearbeiteten Separations-Sachen, als:

- 1) die Gemeinheitstheilung der bäuerlichen Feldmark Stolzenhain,
- 2) die Aufhebung der Koppelhütungen der Stadt Schlieben und der Gemeinde Delsig,

beide im Schweiniger Kreise, werden Behufs Feststellung der Legitimation alle diejenigen, welche dabei irgend ein noch nicht zur Verhandlung gezogenes Interesse zu haben vermeinen, namentlich ad 1 die auf dem Lehnrichtergute Nr. 4 zu Stolzenhain eingetragenen Mitbelehnten Johann Gottlob Winter und Carl Ludwig Winter, und ad 2 etwanige Präzendenten der vom Richter Mittag zu Raundorf besessenen Schliebener Kreuzwinkelmiese, aufgefördert, sich damit spätestens bis zu dem
auf Donnerstag den 12. August d. J.
früh 11 Uhr

hierorts in meinem Bureau anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie die obigen Auseinandersetzungen, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Herzberg, den 20. Juni 1847.
Der Kammergerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius
Ribbeck.

Obst-Verkauf.

Die diesjährigen Pflaumen- und Hart-
obst-Nutzungen in den Plantagen und Gärten des Ritterguts Emselohé sollen
Freitag den 9. Juli d. J. Vormittags
10 Uhr

auf genanntem Rittergute unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauf-lustige hierdurch eingeladen werden.

Rittergut Emselohé zwischen Eisleben und Sangerhausen, d. 29. Juni 1847.
Schraube.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige bedeutende Nutzung an Äpfeln, Birnen und Pflaumen auf dem Rittergute Breitenfeld bei Leipzig soll Freitag den 9. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr unter einigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend selbst verpachtet werden. Leopold.

Von heute an ist meine Wohnung beim Stellmachermeister Herrn Raumann hier, in der kurzen Gasse; zu sprechen bin ich sicher jeden Morgen bis 9 Uhr.

Jörbig, d. 29. Juni 1847.
Dr. von Lehmann,
pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Einladung.

Künftigen Sonntag als den 4. d. Mts. Vormittags 10 Uhr zur Einweihung der hiesigen neuen Orgel, wobei eine Musik-Aufführung stattfindet, so wie Nachmittags zum Tanzvergnügen, ladet hiermit ein der Gastwirth Heinert in Reideburg.

Sonntag den 4. Juli Ball, wozu er-
gebenst einladet
Fr. Pehold in Schwittersdorf.

Spazierstöcke,

das Neueste in großer Auswahl, empfiehlt
J. C. Spieß in der alten Post.

Livoli.

Freitag den 2. Juli: Der Nettig-
junge oder Der Proletarier und
seine Familie, Bild aus dem Volks-
leben von Lubojasky.

Die Vorstellung mußte wegen nö-
thiger Vorbereitungen und Proben um ei-
nen Tag verschoben werden.

Theater in Lauchstädt.

Sonnabend den 3. Juli: Die schöne
Müllerin, Lustspiel in 2 Akten, und
Der Onkel als Nebenbuhler,
Lustspiel in 1 Akt.

Die Direction.

Freitag, den 2. Juli 1847.

Deutschland.

Berlin, d. 30. Juni. Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht ist nach St. Petersburg, Se. Königl. Hoheit der Prinz Waldemar nach London, Se. Durchlaucht der Herzog von Ratibor nach Kauden, Se. Durchlaucht der Prinz Karl Biron von Kurland nach polnisch Wartenberg, der Fürst von Lichnowsky nach Krzyzanowiz, und der General-Major und Commandeur der 1sten Infanterie-Brigade, von Prondzinski, nach Königsberg in Pr. von hier abgereist.

Das Amtsblatt des Königl. Post-Departements enthält die Verordnung, betreffend die expresse Bestellung von Briefen und anderen Sendungen, welche bei Nacht eintreffen:

Unter Bezugnahme auf die im General-Circular vom 23. April 1842 §. 16 in der Circular-Verfügung vom 9. März 1846 und in der Verordnung vom 28. April c. (Nr. 19 des Post-Amtesblattes de 1847) enthaltenen Vorschriften wird zur Beseitigung vorgekommener Zweifel hierdurch bestimmt, daß Briefe und Sendungen, welche zur schleunigen Bestellung durch Expresse empfohlen und nach den allegirten Vorschriften dazu geeignet sind, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, also auch wenn sie während der Nacht eintreffen, gleich den per Estafette eingehenden Briefen, unmittelbar nach der Ankunft bestellt werden sollen, es sei denn, daß der Absender selbst auf der Adresse durch eine dahin abzielende Bemerkung die Bestellung zur Nachtzeit verbeten hat. — Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 15. Juni 1847. General-Post-Amt. Schmückert.

Die Idee, sämmtliche Bahnhöfe bei Berlin durch eine Kreisbahn in Verbindung zu setzen, ist neuerlich lebhaft in Anregung gekommen und von namhaften Männern unterstützt worden.

Breslau, d. 27. Juni. Ueber die am heutigen Tage stattgehabten Feierlichkeiten bei Enthüllung des Standbildes Friedrichs des Großen kann Folgendes mitgetheilt werden. Der Paradeplatz des Ringes, auf dem das Standbild sich befindet, war von allen vier Seiten mit Militär besetzt, und zwar in folgender Weise: die Westseite nahm die Infanterie ein, die Südseite die Kürassiere, die Ostseite die Jäger nebst der Bürgergarde, und die Nordseite die Artillerie. Innerhalb dieser Quarrés befand sich die große Anzahl der Eingeladenen; am Fuße der Statue befanden sich einzelne Veteranen aus der Zeit Friedrichs, unter welchen namentlich ein hundert und neun Jahr alter Soldat das höchste Interesse erregte. Nach dem Aufscheinen, den er bei sich hatte, war er am 5. Februar 1738 geboren. Es war ein rührender Anblick, diesen mit der Uniform aus dem siebenjährigen Kriege bekleideten Greis zu betrachten, wie er schwach und zitternd noch die militärischen Honneurs machte. Er ist gewiß der Einzige, von allen lebenden Schlesiern, der noch österröcherischer Unterthan gewesen ist! Einen imposanten Anblick boten die Häu-

ser des Ringes dar. Da war nicht die kleinste Luke, aus der nicht ein Kopf hervorblickte, die höchsten Spitzen waren mit Menschen besetzt, und so weit das Auge nur reichte, auf der Höhe des Rathhausthürms, des Elisabeththürms, des Holschauschen Gebäudes, überall waren Zuschauer zu erblicken. Die Häuser verloren sich gleichsam unter der Menschenmasse. Kaum hatte die Thurmglöcke die zwölfte Stunde verkündet, so erschienen aus dem k. Palais, zu Fuße kommend, Se. Maj. der König und Se. k. H. der Prinz von Preußen, begleitet von dem lebhaftesten Jubelruf der Menge. Der König grüßte huldvoll nach allen Seiten hin. Hierauf wurde ein zur Weihe des Denkmals von dem Prof. Kahlert gedichtetes Lied von der ganzen Versammlung gesungen, unter Begleitung sämmtlicher Musikchöre der aufgestellten Truppen. Sodann hielt der Vicepräsident des Vereins, Bürgermeister Bartsch, die Festrede. Nachdem der Redner Se. Majestät um die Genehmigung zur Enthüllung des Denkmals gebeten hatte, wurde sie von dem Präsidenten des Vereins, Se. D. dem Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, vollzogen. Kaum war die Umhüllung gefallen, so erscholl ein tausendfaches »Hurrah« durch die Lüfte, und in demselben Momente vernahm man auch schon den Donner der Geschütze vom Exercierplatze her. Hierauf bestieg Se. D. der Fürst zu Hohenlohe die Tribüne, und brachte nach einer kurzen Anrede mehrere »Lebehoch« aus, in welche die Versammlung lebhaft und stürmisch einfiel. Das Erste galt den Manen König Friedrich des Großen; das Zweite Sr. Maj. dem König; das Dritte J. Maj. der Königin; das Vierte Sr. k. H. dem Prinzen von Preußen; das Letzte dem Vaterlande, dem Flore Schlesiens, in welches Se. Maj. mit besonderer Theilnahme einstimmte. Se. Maj. der König unterhielt sich hierauf huldvoll mit Vielen der Umstehenden, namentlich mit den anwesenden Veteranen und dem Geh. Commerzienrath Delsner, welchem Se. Maj. den Glückwunsch zu dem nun vollendeten Werk gnädigst abstattete. Ein zweites Festlied von Warnke wurde, nach der Enthüllung, ebenfalls unter Begleitung der Musikchöre von der Versammlung abgesungen. Nachdem Se. Majestät das Standbild auch aus einiger Entfernung in Augenschein genommen, und seine Zufriedenheit über die Ausführung zu erkennen gegeben hatte, erfolgte der Parademarsch sämmtlicher aufgestellten Truppen; Se. Maj. geruhte bei dem Vorbeimarsch der Bürgergarde hervorzutreten und derselben seine freundlichste Aufmerksamkeit zu schenken. Hiermit war die Feier beendet, und Se. Maj. der König begab sich, wiederum zu Fuße, nach dem Schlosse zurück, unter unendlichem Freudengeschrei und Zuruf des Volkes.

Frankreich.

Paris, d. 27. Juni. Durch gestern gefaßte Entschließung des Palteshofes sind die Herren Despans-Cubieres, Parmentier, Pellapra und Teste in Anklagestand

gesetzt. Die Verhandlungen werden, wie man glaubt, Montag, d. 5. Juli, ihren Anfang nehmen. Die »Debats« geben heute in einer Extrabeilage auf 20 ihrer Riesenspalten den von Renouard im Namen der Instructionscommission erstatteten Bericht.

Portugal.

(London, d. 25. Juni.) Der »Times« sind Mittheilungen aus Lissabon bis 19. d. M. zugegangen; 142 Offiziere und über 400 Soldaten von Setubal befinden sich als Kriegsgefangene in der Hauptstadt; die übrige südwärts abgezogene Besatzung der Insurgenten wurde von Vinhaes bei Alcazar do Sal geschlagen; über 300 Gefangene gemacht; viele andre ergaben sich. Die Revolution im Süden ist gebrochen; die Pacification macht rasche Fortschritte; nur Evora, von Insurgenten stark besetzt, wird sich noch einige Zeit behaupten. Admiral Parker hat Setubal mit der Escadre verlassen, um nun gegen Oporto zu operiren.

Nach Briefen aus Oporto vom 19. steht Saldanha unter den Mauern von Villa Nova, hat aber noch keinen Schuß gethan; die Spanier sind noch nicht weiter als bis Braga gekommen. Die verbündete Escadre hat einen drohenden Brief an die Junta abgeschickt, aber die Feindseligkeiten nicht begonnen. Die Junta will ihre Waffen nicht ausliefern, bis der 4. Art. des Vergleichs erfüllt ist; die Besatzung in Oporto beträgt mit Einschluß von 2000 ihr aus Beira zugezogenen Guerillas 14,000 Mann, und soll für eine sechsmonatliche Belagerung vorgesehen sein. Der französische Consul hat den Drohbrief an die Junta zu unterschreiben sich geweigert.

Deutsch-katholische Gemeinde.

Künftigen Sonntag früh 9 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Collecte für die Armenkasse der Gemeinde).

Der Vorstand.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Getreidebericht. Berlin, den 30. Juni.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:

- Weizen nach Qualität von 112—120 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
- Roggen loco 94—96 $\frac{1}{2}$.
- Lieferung pr. Juli 84—85 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ bz. u. G.
- pr. Juli/August 75 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ bz.
- Gerste loco 72 $\frac{1}{2}$.
- Hafer loco nach Qualität 42—45 $\frac{1}{2}$.
- Rüböl loco 11 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.
- Herbst 12 $\frac{1}{2}$ bz. u. Bf.
- Kanal-Listen. Den Finow-Kanal passirten am 25. Juni: 49 Wspl. Weizen, 834 Wspl. Roggen, 185 Wspl. Hafer, 2694 Str Mehl.

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 30. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Zoll.
am 1. Juli Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 30. Juni: 15 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 30. Juni bis 1. Juli.

Im Kronprinzen: Hr. Gutsbes. Graf v. Sierstorf m. Diener a. Breslau. Hr. Rittergutsbes. v. Engel a. Breesen. Hr. Lieut. v. Eichmann m. Gem. a. Stolpe. Hr. Geh. Reg. Rath Blumenbach a. Hannover. Hr. Buchhldr. Perthes m. Gem. a. Gotha. Hr. Pfarrer Fleischhauer a. Sondershausen. Hr. Reg. Refer. v. Gundlach a. Erfurt. Hr. Geh. exped. Sekr. Tuchen

u. Hr. Kaufm. Reuter a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Peters m. Gem. a. Grefeld, Philipp a. Nachen, Weg a. Magdeburg.
Stadt Zürich: Die Hrrn. Kauf. Ludwig a. Berlin, Hollberg a. Leipzig, Böhme a. Braunschweig, George a. Chalons, Schaumburg a. Dingelstedt, Winkhaus a. Halver, Fricke a. Cöln. Hr. Gutsbes. Duen m. Gem. a. Stedten. Hr. Justiz-Commiff. Keil a. Eisleben. Hr. Dr. med. Schwarz u. Frau Banquier Krause m. Fam. a. Berlin.
Goldnen Ring: Hr. Hauptmann Zedefeld a. Meiningen. Hr. Prediger Heine a. Oberrißdorf. Die Hrrn. Kauf. Schwan a. Berlin, Harding a. Leipzig. Hr. Insp. Drey a. Langenberg.
Goldnen Löwen: Hr. Gutsbes. Bernini m. Fam. a. Zittau. Die Hrrn. Kauf. Germer a. Halberstadt, Kloss a. Magdeburg, Helwig a. Berlin, Helm a. Gotha. Hr. Fabrik. Köffer a. Belgern.
Stadt Hamburg: Hr. Mühlenbes. Liebe a. Nagun. Hr. Buchhldr. Lange a. Leipzig. Hr. Konsistorialrath v. Milnig a. Dresden. Die Hrrn. Kauf. Meyer a. Potsdam, Saron a. Meissen. Hr. Fabrik. Herz a. Gera.
Goldne Kugel: Hr. Fo. stendant Kuhlisch a. Charand. Hr. Rentier Kamensky a. Warschau. Die Hrrn. Kauf. Otto a. Weissenfels, Schreier a. Hamburg, Sches a. Stettin, Kramer a. Magdeburg. Fräul. Angermann a. Bischoffswerda.
Zur Eisenbahn: Die Hrrn. Kauf. Wollers a. Dessau, Ackermann, Weinzeig u. Jasau a. Berlin, Weinzeig a. Hamburg, Werner a. Leipzig, Werner a. Weimar.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 30. Juni.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	—	92 1/2	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	95	—
Sech. Präm.	—	—	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	94 3/4	—
Scheine.	—	94 7/8	—	Schlesische do.	3 1/2	—	97
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga=	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 3/4	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt =	—	—	—				
Obligat.	3 1/2	93	—				
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	93 1/4	Frdrschd'or.	—	137 1/2	13 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	101 3/4	Augustd'or.	—	12	11 1/2
do. do.	3 1/2	—	93	Gold al marc.	—	—	—
Dstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	96 3/4	Disconto	—	4	5

Eisenbahn - Actien.

Volleing.		3f.			3f.
Amsf. Rott.	4	97 1/2 G.	Rhein. Stm.	4	85 B. u. bz.
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	do. P. Dbl.	4	—
Brl. Anhalt.	4	115 bz. u. G.	do. v. St. gar.	3 1/2	—
do. do. P. Dbl.	4	—	Sächs. Baitr.	4	87 G.
Berl. = Hamb.	4	108 1/2 B.	Sag. = Slog.	4	56 bz.
do. P. Dbl.	4 1/2	99 bz. u. G.	do. P. Dbl.	4 1/3	—
Brl. Stettin.	4	110 3/4 bz.	St. = Wohn.	4	80 B.
Bonn-Röln.	5	—	Thüringer.	4	94 1/2 G.
Bresl. Freib.	4	—	W. = B. C. - O.	4	86 B.
do. do. P. Dbl.	4	—	Zarsk. Selo.	—	—
Cöth. Bernb.	4	—			
Er. Dbl. Schl.	4	77 1/2 G.	Quittungs =		
Düss. Elberf.	4	103 1/2 B.	Bogen.		
do. do. P. Dbl.	4	—	a 4 0/0		
Gloggnig.	4	—	Eingel.		
Hmb. Bergb.	4	—	0/0		
Kiel-Alton.	4	109 1/2 G.	Nach. = Mastr.	20	83 1/4 bz.
Leipz. Dresd.	4	—	Berg. Märk.	50	84 1/2 G.
Magd. Hlbt.	4	—	Berl. Anh. B.	45	104 a 105 G.
Magd. Leipz.	4	—	Berb. Ludwh.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Brieg-Meisse.	55	—
N. Schl. Mk.	4	88 1/2 G.	Chemn. Kifa.	80	—
do. P. Dbl.	4	92 1/2 bz.	Köln = Mind.	80	94 1/4 a 1/2 bz. u. G.
do. P. Dbl.	5	101 3/4 G.	d. Thür. B.	20	84 1/2 B.
Nrdb. R. Fd.	4	—	Dresd. Görl.	90	100 G.
NSchl. Lt. A.	4	105 B.	Ebb. Zittau.	70	—
do. P. Dbl.	4	—	Magd. Witt.	20	85 3/4 B.
do. Lt. B.	4	99 B.	Mecklenburg.	60	—
Potsd. Magd.	4	97 G.	Nordb. F. W.	60	72 3/4 u. 5/6 bz. u. G.
do. P. A. B.	4	92 1/2 bz.	Rh. St. Pr.	70	—
do. do.	5	101 3/4 bz.	Starg. Pos.	30	84 a 1/4 bz.

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Bekanntmachungen.

Auction.

Montag den 5. d. M. u. folg. Tages
Nachmitt. 1 Uhr soll der Nachlaß der Frau
Stadträtin Bertram, gr. Steinstr. Nr.
159, bestehend in: Silberzeug, 1 Stuh-
uhr, Kupfer, Messing, Porzellan, Glas-
werk, sehr gute Federbetten, Wäsche, Se-
kretair, Bureau's, Sopha's, Spiegel,
Klapp-, runde, Näh- u. dgl. andere Zi-
sche, Stühle, Bettstellen, Kleider- und
Küchenschränke, Gefäße, Hausgeräthe u.
dgl. mehr, meistbietend gegen baare Zah-
lung verkauft werden.

J. H. Brandt.

Gutspachtung-Gesuch.

Ein Gutspächter, dessen mehrjähriger
Contract mit Johanni 1848 abläuft, wünscht
zu dieser Zeit oder auch schon früher —
vielleicht cessionweise — eine anderweitige
nicht unbedeutende Pachtung — auch Do-
maine — zu übernehmen; 40—50000 Thlr.
und auch noch mehr sind dazu disponibel.

Hierauf Achtende werden ersucht, sich
persönlich oder schriftlich mit dem Herrn
Deconom H. Böhme in Leipzig — an
der Neukirche Nr. 37 — zu vernehmen.

Der Dec.-Amtm. M.....

400 Thlr. liegen sogleich zum Ausleihen,
jedoch nur auf erste Hypothek, bereit; zu
verkaufen auch wegen Domicil-Veränderung
ein in der Mitte der Stadt liegendes, erst neu
ausgebautes Haus, wobei ein großer, sehr
schöner Garten ist, und sich wegen den vie-
len und großen Räumen zur Fabrik und
jedem Geschäft eignet. Ueber die Hälfte an
Kaufgeldern zur ersten Hypothek zu 4 pCt.
kann darauf stehen bleiben. Das Nähere
weist nach
Gottl. Wächter,
Dachriggasse Nr. 18.

Die der Gemeinde Bedra gehörigen
Pflaumen und Aepfel sollen den 11. Juli
d. J. Nachmittags 3 Uhr im Gasthose hier
meistbietend verkauft werden, mit dem Be-
merken, die Hälfte der Kaufsumme im
Termine anzuzahlen; die übrigen Bedin-
gungen werden an Ort und Stelle bekannt
gemacht werden.

Bedra, den 29. Juni 1847.

Geyer, Ortsrichter.

Wohnungs-Gesuch.

Ein anständiges Familien-Logis von 4
bis 6 Stuben wird zum 1. October gesucht.
Vermiether belieben ihre Adresse, an B. B.
24. adressirt, in der Exped. des Couriers
abzugeben.

Kalk, Dienstag d. 6. d. M., in der
Siegelei zu Trotha.

Zu folgenden ermäßigten Preisen werden jetzt verkauft:

Aquavite,	das Quart	8 Egr.,
Liqueure,	=	= 14 =
Gereinigten Branntwein, =	=	6 Egr. u. 7 Egr.,
Spiritus Vini, à 90 %/o, =	=	11 =
Brenn-Spiritus,	=	= 10 =

Wiederverkäufer und Schenk-wirth'e erhalten angemessenen Rabatt.

W. Fürstenberg.

**Pastilles digestives
de Vichy.**

Diese Pastillen haben den Zweck, die
Mineral-Wasser des Vichy-Brunnens zu
ersetzen, indem sie, wie die chemische Analyse
ergiebt, die mineralische Quint-Essenz des
Vichy-Wassers enthalten. Sie bieten daher
dem Consumenten, in einem kleinen, den
Magen nicht belästigenden Volumen, die-
selben Erfolge, welche dem Gebrauche je-
nes berühmten Heilquells beigemessen wer-
den.

Die Vichy-Pastillen sind ein vortreffliches
und anerkanntes Mittel gegen chronische
Unterleibs-krankheiten. Bei lang-
wieriger Schwerkverdaulichkeit, Ap-
petitmangel, Verschleimung des
Magens, Magensäure, sowie bei
Stein- und Griesbeschwerden wer-
den sie sich stets als ein unverkennbares
Erleichterungsmittel bewähren.

Wir verkaufen dieselben in franz. Ori-
ginal-Schachteln

à 12 1/2 Egr.

und haben für Halle eine Niederlage bei
Herrn **A. Schelling**
errichtet.

Felix & Co. in Berlin,
Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs.

Mit Bezug auf obige Anzeige empfehle
ich die berühmten Vichy-Pastillen in Schach-
teln à 12 1/2 Egr.

A. Schelling, Conditor.

Landguts-Verkauf.

Ein drei Stunden von hier, in einer
schönen und fruchtbaren Gegend gelegenes
Gut, mit neuen Gebäuden, Garten und
Anpflanzungen, 5 1/2 Hufe Land, Raps-
und Weizenboden, 4 Pferde etc., soll, wie
alles steht und liegt, für 16,000 Thlr. mit
6000 Thlr. Anzahlung durch W. F. Strien
in Mansfeld schleunigst verkauft werden.

Sonntag den 4. Juli Nachmittags 5 Uhr
Versammlung der Bürger-Gesellschaft zu
Wettin.

Paradies.

Heute musikalische Abendunterhaltung.

**Saat- und Wollmarkt
in Cöthen.**

Zur Table d'hôte am Montag den
5. Juli d. J. ladet so freundlichst als
ergebenst mit dem Bemerken ein, daß
sein Omnibus den ganzen Tag über
zur Beförderung meiner geehrten Gäste
von den Bahnhöfen und zurück bereit
steht.

S. Kruse,

Hôtel zum »Prinz von Preußen.«

Eine lithographische Umdruckmaschine
steht zu verkaufen bei

J. H. Brandt, gr. Ulrichsstraße Nr. 17.

2 Familien-Logis nebst allem Zubehör,
mit oder ohne Pferdestall, stehen zu ver-
mieten kleine Ulrichsstraße Nr. 1005.

Auf den Sonntag als den 4. Juli la-
det zum Ball ganz ergebenst ein

Sievert in Beesenstedt.

Sonntag den 4. Juli Tanzvergnügen,
Militair-Musik und Kirchkuchenfest, wozu
ganz ergebenst einladet

Bernstein in Passendorf.

Fleißige **Maurer-Gesellen** finden
dauernde Beschäftigung beim Maurermei-
ster **Erlecke**, Strohhofsplatz Nr. 2143.

Anfrage.

Geht denn wirklich bei jetziger Jahres-
zeit die Salz-Expedition am Dürrenberg
in der Kasse erst um 8 1/4 Uhr an?

Erfurt's Garten.

Heute **Extra-Concert.**

Anfang 6 Uhr. Das Nähere besagen die
Anschlagezettel.

Bereinigtes Musikchor.

Ein Beamter sucht zum Juli eine Woh-
nung von 1 bis 2 Stuben, 2 Kammern,
Küche und Zubehör. Offerten unter Chiffre
M. W. nimmt die Expedition des Cou-
riers an.

Anzeige.

Unterm heutigen Tage haben wir nach freundschaftlichem Uebereinkommen unsere Association, die Firma

Kawald & Schulke

unter welcher wir bisher ein Wein-Commissions-, Agentur- und Expeditions-Geschäft betrieben haben, aufgelöst, was wir hiermit nachrichtlich bekannt machen.

Unser G. Kawald wird laut Vertrag mit unsern bisherigen Handlungshäusern dieses Geschäft ferner allein in der bisherigen Weise unter seiner Firma fortführen, während unser F. Schulke sein Spirituosen- und Cigarren-Geschäft, Leipzigerstraße Nr. 327, unter seiner Firma ferner fortbetreiben wird; Activa und Passiva der erloschenen Firma werden durch unsern G. Kawald für gemeinschaftliches Interesse regulirt.

Halle, den 30. Juni 1847.

G. Kawald & Fr. Schulke.

Mit Bezug auf obige Anzeige der aufgelösten Firma Kawald & Schulke bemerke ich, daß ich das bisherige Wein-Commissions-, Agentur- und Expeditions-Geschäft, und zwar für die Groß-Handlungshäuser:

Eloßmann & Co. in Bordeaux,
Dresel & Sohn in Geisenheim im Rheingau,
Dresel & Hubert in Ay (Marne),
J. M. Münnichshöfer in Preßburg in Ungarn,

unter der Firma

„G. Kawald Weinhandlung zum Rüttli“

ferner fortbetreiben werde, zu welchem Zweck ich von diesen Häusern fortwährend vollständiges Depot-Lager hier unterhalte, sowie ich auch alle Commissionen, die ab direct von denselben effectuirt werden sollen, anzunehmen bereit bin.

Ebenso wird die Weinstube »zum Rüttli« unverändert fortbestehen. Ich bitte um ferneres Vertrauen, und insbesondere auch meine Freunde um die Fortsetzung ihrer wohlwollenden Gesinnungen.

Halle, den 1. Juli 1847.

G. Kawald, Leipzigerstraße Nr. 287.

Indem ich mich ebenfalls auf die Anzeige der bisherigen Firma Kawald & Schulke beziehe, empfehle ich meine Spirituosen- und Cigarren-Handlung ferner gütiger Beachtung, und versichere ein geehrtes Publikum der sorgfältigsten und reellsten Bedienung.

Halle, den 1. Juli 1847.

F. Schulke, Leipzigerstraße Nr. 327.

(Eau Admirable) Pariser Leintwasser.

Dieses von dem berühmten Chemiker Herrn Laurenti in Paris erfundene Wasser besitzt die wohlthätige Eigenschaft, alle Unreinigkeiten der Haut zu entfernen; seine Wirkung ist erweichend, reizmildernd, beruhigend und reinigend, und es wird daher in allen denjenigen Fällen mit sichern Erfolge angewendet, wo es auf Beseitigung von Sommersprossen, Hiskpokeln, Leberflecken, Hautschärpen u. dgl. ankommt. Ein regelmäßiger und fortgesetzter Gebrauch dieses Wassers macht die Haut klar und durchsichtig und verleiht derselben Schönheit und Jugendfrische. Dieses Wasser, welches in Paris als ein unentbehrliches Toilettenbedürfniß der Damenwelt betrachtet wird, ist mir für ganz Preußen und den Zollverein zum alleinigen Debit übertragen worden, und verkaufe ich das versiegelte Original-Flacon mit Gebrauchsanweisung à 20 Sgr. Außer meinen in den Provinzen errichteten Niederlagen, habe ich auch in Halle bei dem Herrn Herrn. Schöttler eine Haupt-Niederlage errichtet, woselbst dieses Fabrikat zu dem oben bezeichneten Preise stets zu haben ist.

Jons Kanter,

Hoflieferant Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin von Preußen,
Jägerstraße Nr. 27.

Mit Bezugnahme auf obige Anzeige empfehle ich dieses in jeder Beziehung sich bewährende außerordentliche Mittel einem hochgeehrten Publikum der hiesigen Stadt und der Umgegend zur geneigten Beachtung ganz ergebenst.

Herrmann Schöttler, große Ulrichstraße Nr. 4.

Neue Fortepiano's stehen zum Verkaufe in der Niederlage von Steingraber & Comp in Halle, Barfüßerstraße Nr. 90.

Frische sächsische Tischbutter (wirkliche Grasbutter) in ganzen Kübeln wie ausgewogen empfiehlt

Carl Brodtkorb.

Echt Pariser Poudre Fèvre, zur augenblicklichen Bereitung von Selterwasser, das Pack zu 20 Flaschen 15 Sgr., beste Tafel-Vouillon à Pfd. 1 $\frac{1}{3}$ Thlr., franz. Sirop de Capillaire, à Flasche 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

glasirten bairischen Malzzucker, in Platten sowohl als in Bonbons à Pfd. 10 Sgr. (ein sehr bewährtes Mittel wider den Husten und sonstige Brustleiden),

Culmbacher (stärktestes bairisches) Lagerbier, die Flasche 3 Sgr.,

Braunschweiger Numme, die Flasche 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., sowie fein

vollständiges Lager gehörig alter Havana-, Bremer und Hamburger Cigarren empfiehlt Carl Brodtkorb.

Echte Pablo Calcados (Havanna-) Cigarren, wegen ihrer Feinheit und Milde so sehr beliebt, à Mille 24 Thlr., empfangt wieder Carl Brodtkorb.

Eingelegte Gurken, groß, fest und schön-schmeckend, in ganzen Droschen wie ausgezählt, billigt bei Carl Brodtkorb.

Umschlagetücher, Blondenschleier, seidene und wollene Kleider werden schön und billig gewaschen Dachrigasse Nr. 991.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau, Nanny geb. Reinsdorff, von einem gesunden Mädchen, zeigt Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung hierdurch ganz ergebenst an

Plösk, den 29. Juni 1847.

U. Weigand.

Todes-Anzeige.

Heute Abend entschlief in ihrem 72sten Lebensjahre unsere gute Mutter, die verw. Gutsbesitzer Friederike Wolke, geborne Müller. Diese Trauernachricht zeigen Freunden und Bekannten hiermit ergebenst an

Gödewitz bei Wettin, den 28. Juni 1847.

Die Hinterbliebenen.